

**(13) Ausschuss für Gesundheit
und Soziale Sicherung
Ausschussdrucksache
0817(6)
vom 03.03.2005

15. Wahlperiode**

**Stellungnahme der Elly Heuss-Knapp-Stiftung, Deutsches Müttergenesungswerk
zum Entwurf eines
„Gesetzes zur Stärkung der gesundheitlichen Prävention – Präventionsgesetz“**

I. Teil

Die Elly-Heuss-Knapp-Stiftung, Deutsches Müttergenesungswerk leistet seit vielen Jahren mit frauenspezifischen, medizinischen Vorsorge- und Rehabilitationsmaßnahmen nach § 24 und § 41 SGB V eine hoch effektive Arbeit und hat maßgeblich an der Entwicklung von Qualitätsstandards hinsichtlich dieser Maßnahmen beigetragen. Die ganzheitliche und zielgruppenspezifische Vorgehensweise und das integrierte Versorgungsangebot sind ein bewährtes Angebot der stationären Vorsorge und Rehabilitation.

Die Elly Heuss-Knapp-Stiftung, Deutsches Müttergenesungswerk begrüßt daher grundsätzlich das Vorhaben der Bundesregierung, durch ein Präventionsgesetz zur Stärkung von Prävention und Gesundheitsförderung beizutragen.

Dennoch wird hinsichtlich der Definition der gesundheitlichen Vorsorge (§ 2) und den Maßnahmen der gesundheitlichen Prävention (§ 3) sowie im Artikel 6 (Änderungen des Fünften Buches Sozialgesetzbuch) dringender Änderungsbedarf gesehen.

II. Teil

Mit dem geplanten Präventionsgesetz soll der Präventionsbegriff neu definiert und stärker konturiert werden. Im § 2 wird gesundheitliche Prävention neu definiert. Zukünftig soll zwischen primärer, sekundärer und tertiärer Prävention sowie der Gesundheitsförderung unterschieden werden. Die dazugehörenden Maßnahmen werden in § 3 im Einzelnen aufgeführt.

In die neue Definition des Präventionsbegriffs und die Festlegung der daraus resultierenden Maßnahmen wurden die in der Praxis verwandten und festgeschriebenen Begrifflichkeiten der Vorsorge nicht einbezogen. Insbesondere im Hinblick auf die Abgrenzung von sekundärer und tertiärer Prävention bestehen erhebliche Unterschiede, die auch im internationalen Vergleich von den dort bestehenden Definitionen abweichen.

Bisher wurde der sekundären Prävention auch die Vermeidung von Folgeerkrankungen zugeordnet. So wird z. B. in den gemeinsamen Rahmenempfehlungen für ambulante und stationäre Vorsorge- und Rehabilitationsleistungen auf der Grundlage des § 111 b SGB V vom 12.9.1999 das Ziel der medizinischen Vorsorge im Sinne der Sekundärprävention wie folgt beschrieben: „...dem rezidivierenden bzw. progredienten Verlauf chronischer Krankheiten entgegenzuwirken“. Auch die Begutachtungsrichtlinien des Medizinischen Dienstes der Spit-

zenverbände der Krankenkassen vom März 2001 gehen von oben genannter Begriffsdefinition aus. Die Vorsorge verfolgt bislang einen primär- und sekundärpräventiven Ansatz. Ausgehend von diesen Begrifflichkeiten erbringen Mütter- und Mutter-Kind-Einrichtungen stationäre Vorsorgeleistungen nach § 24 SGB V. Ebenso sind die 2004 verabschiedeten Anforderungsprofile für stationäre Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen nach § 111a auf diese Begriffbestimmung ausgerichtet. Auf dieser Grundlage wurden Versorgungsverträge nach § 111 a SGB V abgeschlossen.

Die im Präventionsgesetz nun aufgenommenen Definitionen, vor allem der sekundären und tertiären Prävention, unterscheiden sich gravierend von den bisher verwendeten Begrifflichkeiten. Maßnahmen, die bislang im Bereich der Sekundärprävention definiert wurden, sind im Präventionsgesetz nun als Maßnahmen der tertiären Prävention benannt, z. B. § 3, Abs. 4, Ziff. 1 und 2.

Hinzu kommt, dass das Maßnahmespektrum der tertiären Prävention den Bereich der Rehabilitation berührt. Gemäß § 3, Abs. 4, Ziff. 4 des Präventionsgesetzes können Maßnahmen der tertiären Prävention auch „medizinisch-therapeutische Maßnahmen im Rahmen von Leistungen zur Rehabilitation“ sein. Es ist davon auszugehen, dass es im Bewilligungs- und Begutachtungsverfahren von Vorsorge- und Rehabilitationsmaßnahmen Differenzen hinsichtlich der Abgrenzung von tertiärer Prävention und Rehabilitation geben wird.

Unter Berücksichtigung dessen sind auch die Änderungen in Artikel 6 (Änderungen des Fünften Buches Sozialgesetzbuch) Nr. 9, 10 und 18 problematisch, da der bisherige Begriff „medizinische Vorsorge“ - wie in der Überschrift zum § 24 SGB V - durch „medizinische Leistungen zur primären und tertiären Vorsorge von Krankheiten für Mütter und Väter“ ersetzt werden soll und dadurch jeder Bezug auf die Sekundärprävention entfällt.

Mit der neuen Definition des Präventionsbegriffes müssten in der Praxis nicht einfach Begriffe ausgetauscht werden, sondern auf verschiedenen Ebenen Inhalte, Leistungen und Anforderungen völlig neu definiert werden. Damit werden die leistungsrechtlichen Bestimmungen in ihrer Substanz berührt.

Änderungsvorschlag:

Die in § 2 und § 3 des Präventionsgesetzes definierten Begriffe und Maßnahmen müssen überprüft werden und mit dem gesundheitswissenschaftlichen Diskussionsstand sowie mit den leistungsrechtlichen Normen, unter Einbeziehung bisheriger Praxis, wie sie in Richtlinien und Vereinbarungen formuliert sind, abgeglichen und neu formuliert werden.

Berlin, 03. März 2005

Elly-Heuss-Knapp-Stiftung
Deutsches Müttergenesungswerk
Bergstr. 63
10115 Berlin
Tel. 33 00 29 0
Fax: 33 00 29 20
E-mail: info@muettergenesungswerk.de
Internet: www.muettergenesungswerk.de